

# Beilage zum Halle'schen Tageblatt.

N<sup>o</sup> 29.

Donnerstag, den 4. Februar

1875.

## III. Abonnement-Concert in der Volksschule.

Da die Concertzeit nun bald zu Ende gehen wird, so haben wir, wie es scheint, in rührender Aufeinanderfolge die noch übrigbleibenden Concerte zu erwarten. Auf das schon Freitag in Aussicht genommene dritte Abonnement-Concert möchten wir mit besonderem Nachdruck aufmerksam, weil Solisten und Programmnummern uns einen besonders Genuß versprechen. Kein geringerer Gast als Herr Capellmeister Meineke hat trotz überaus beschränkter Zeit seinen Schüler, Herrn Director Borekisch, die künstlerische Hälfte für den Abend zugesagt. Mit dem unvergänglichem Gdur-Concert von Beethoven und andern trefflich gewählten Solistiken wird er vor unser kunstsinnes Publikum treten. Ein großes Interesse gewährt es uns, daß unsere um das Kunstleben dieser Stadt so verdiente Frau Borekisch sich mit ihrem Gesange erfreuen soll. Eine Arie von Gluck, vier von Beethoven und die Wieder im Gemont sind die Gaben, die sie uns bringen wird. Mit den letzteren befreite ich zugleich das Hauptwort des Abends, Beethoven's Musik im Gemont, eine in Halle hochschätzende, aber lange nicht zu Gebot gebrachte Schöpfung des gewaltigen Komponisten. Der verbindenden Text hat Herr Ferdinand Lobe, dessen künstlerische Kraft wir in einem früheren Concert von Fr. Köhne hoch schätzen lernten, freundlichst übernommen.

## Verchiedenes.

Fulda, 30. Jan. Seit die Jesuiten in der Stadt Fulda ihr Unwesen getrieben und organisiert haben, soll der religiöse Wahnsinn unter seinen Schülern der hiesigen katholischen Einwohner, besonders bei dem weiblichen Geschlechte, keine seltene Erscheinung sein. Im Lande antenbach befindet sich seit geraumer Zeit eine gewisse Klosterjungfrau und Lehrerin wegen religiöser Verschwendung und ganz vor Kurzem ist wieder eine junge Dame in so hohem Grade von religiöser Geseßtsführung heimgeleitet worden, daß sie aus dem Fenster sprang, glücklicherweise ohne sich schwer zu verletzen. Zu ihrer Heilung hat angeblich noch ein geistlicher Seelenarzt zugezogen werden müssen.

Barthagen verzeichnet in seinen Tagebüchern am 3. Februar 1858: „Ein ultramontanes Blatt in Augsburg empfiehlt die Wiedereinführung der Joller.“ — Heute spielt die ultramontane Presse aus einem andern Tone. — Wie aus München gemeldet wird, haben die von katholischer Seite arrangirte Pilgerreise nach Jerusalem 73 Personen, darunter 2 Pfarreckschwestern, diefer Tage angetreten. Die Reise kommt jeder Person auf 700 Gulden zu stehen.

Gute Botschaft bezüglich der Fleischpreise kommt aus Weignitz und geben wir uns der Hoffnung hin, daß sich auch unsere besüßlichen Verhältnisse recht bald der Art bessern, daß wir nicht mehr mit stiller Sehnsucht nach jenem Orte zu schauen brauchen. Auf dem letzten Fleischmarkte, zu welchem auch ein Fleischer aus Sarne im Großvergnügen Hofen mit einem ganzen Wagen voll Fleisch gekommen war, kostete nämlich das Pfund Schweinefleisch 4 1/2 Sgr., Rindfleisch 3 Sgr., Kalbfleisch 3 Sgr., Schaffleisch 3 Sgr. Das sind doch wenigstens erträgliche Preise!

Der Verein für das Hermannsdenkmal hat, wie der „Westf. Ztg.“ aus Detmold geschrieben wird, auch den Kaiser zur Enthüllungsfest eingeladen und darauf die Antwort erhalten, daß Se. Maj. erscheinen werde, wenn es die von den Vereinen getroffenen Vorbereitungen irgend ermöglichen lassen.

Aus Stockholm, 25. Jan., schreibt man den „H. M.“: Seit Menschenzeiten haben wir in Schweden keinen so strengen Winter gehabt, als in diesem Jahre. Der starke Schneefall der vorigen Woche hat nun einer schneebelagten Kälte von über 30° Platz gemacht. Die Bahnen waren, Dank des energischen Eingreifens der Direction, sehr schnell wieder frei gemacht und sind gestern sämtlich eingestellt werden mußte, weil längs der Linie in Folge der strengen Kälte die Telegraphenbrüste vielfach gesprungen waren. — Der Hunger treibt die in diesem Jahre reichlich vorkommenden Wölfe den menschlichen Wohnungen immer näher; u. A. wurden dieser Tage gehen in der Nähe von Stockholm bei Stanzull 3 Wölfe getödtet.

Es wird warnend darauf aufmerksam gemacht, bei einer Reise ins Ausland nicht deutsches Gold als Zahlungsmittel mitzunehmen. Im Belgien und Frankreich verloren 20-Markstücke in jüngerer Zeit 80 Centimes (64 Pf.), in England 8-10 Pence (67-84 Pfennige), ein gewiß in jeder Beziehung unvorteilhafter Verlust, der durch die verhältnismäßig billige Anschaffung von englischem oder französischem Gold leicht zu umgehen ist.

Verlässliche Mittheilung. Vertrauensvoll erlaube ich alle Die, welche im Besitz von Briefen meines verstorbenen Gatten sein sollten, mir diese gütigst auf kurze Zeit zur Verfügung zu stellen. Es ist mir Herzensbedürfnis, die Correspondenz meines geliebten Fritz zu sammeln, und werde ich in jeder Beziehung Originals gewissenhaft zurücksenden. Eisenach, Willa Fritz Reuter, im Jan. 1875. Louise Reuter, geb. Rumpfe.

Gera, 31. Januar. Der Mörder der Gerbersfrau Anders, sowie des kurz darauf erschlagenen Wirthes Diegel in Triebes scheint allen Anzeichen nach in der Person eines Harmonikamachers Schörrer gefunden zu sein. Gegen denselben sprechen besonders folgende gravirende Punkte. Der Wahrscheinlich über den auf dem hiesiger Verhause verstorbenen Trauring der erkrankten Gerbersfrau ist bei demselben aufgefunden worden. Ebenso fand man bei seiner Zuhälterin eine Anzahl Gerbrieten, welche ebenfalls noch kurz vor der Ermordung der Frau im Besitz derselben gewesen waren. Zu diesen Zeichen kommen noch eine Anzahl anderer, welche vereint das Anlagematerial bilden. Die Verurtheilung soll demnächst geschlossen werden. Als man ihn dieser Tage in die Wohnung der Ermordeten führte, lagte er hell auf. Am Uebrigen benimmt er sich sehr bescheiden und weiß mit seltener Schärfe alle gravirenden Momente in einem für ihn günstigen Lichte darzustellen. Seine in dem Hartmann'schen Atelier zu Gera käufliche Photographie macht einen äußerst günstigen Eindruck, und man kann sich kaum denken, wie diese Persönlichkeit zwei bezüglich drei schauderhafte Mordthaten ausführen konnte.

Eine Truppe von Nonnen, die aus Deutschland unter Anführung eines jugendlichen Jesuiten-Paters auswanderte, fand bei dem feudalen Grafen Lobkowitz auf seinem Schlosse Mühlhausen in Böhmen ein Asyl. Die frommen Beschwestern organisirten in ihrer neuen Heimath eine Schule für lotholische Mädchen.

Olmütz, 29. Januar. Die Hinrichtung des Raubmörders Freuth, welcher im Eisenbahn-Coups den Kaufmann Kaiser ermordete, hat heute stattgefunden. Die Execution, welche in geschlossenem Raume stattfand, vollführte der Bräuner Schärfrichter Franz Pott. Freuth telegraphisch gesten seinem Vater, daß ihn um Verzeihung und theilte ihm mit, daß er heute sterben werde. Abends schrieb er Briefe an seine Angehörigen, worin er nochmals sich ihre Verzeihung erbat. Die Nacht brachte Freuth schlaflos zu. Er war dabei fortwährend von zwei Gerichtsdienern bewacht, denen er mittheilte, daß es ihm unmöglich sei zu schlafen. Zu verschiedenen Malen zählte er die Stunden, die er noch zu leben hatte. Heute Morgen besuchte ihn der Bräuber Perks, mit dem er gegen 8 Uhr betete. Unmittelbar vor der Hinrichtung besandete er noch einen Brief an seine Eltern, deren Verzeihung er abermals ersuchte. Die Geseßtsgegenwart verließ Freuth bis zum letzten Momente keinen Augenblick. Um 8 Uhr 10 Minuten wurde er aus seiner ehrenreichen Zelle in den Hof geführt, dort betete er, in einem Gebetsbuch lesend, und laut Stimme, die vor Anfrichter mit dem Gehäusen heran und schüttete die Hände Freuth's fest an den Körper. Freuth's letzte Worte waren: „Meine Herren, lebe Sie wohl, verzeihen Sie meine That.“ Nach diesen Worten wurde die Hinrichtung vollzogen. Der erwähnte Brief Freuth's an seine Eltern lautet: „Mumig, 29. Januar, 6 Uhr Morgens. Geliebteste Eltern! Noch in den letzten 2 Stunden meines Lebens bekenne ich aufrichtigste Reue, ich sterbe gerne, denn ich habe meine Sünden und Thaten mit aufrichtiger Reue und Buße bekennt, den letzten Trost und Segen erhalten, und mein Wunsch, daß mir auf dem israelitischen Friedhof nach unseren Ceremonien eine gehörige Bestattung zu Theil werde, erfüllt ist. Wenn möglich, lassen Sie mir einen Grabstein setzen und alljährlich am 29. Januar, 8 Uhr Morgens, ein Seelenlicht anzünden. Schließlich bitte ich füßlichst sich nicht zu kränken, bedenken Sie, daß Sie noch an so vielen un-mündigen Kindern Vatertheile vertreten müssen; trösten Sie sich, wie ich mich tröste, daß ich liebe Angehörige vereint noch in froher Zukunft entzünden werde. Grüßen Sie alle Angehörigen und grüßen Sie sich nicht. Dies ist der einzige Wunsch Ihres zu Tode vorbereiteten Sohnes. Halb 7 Uhr. Es ist noch anderthalb Stunden Zeit zum Gebete.“ Um dreiviertel auf 8 Uhr schrieb Freuth noch folgende Zeilen: „Gott beschütze den Kaiser Franz Josef mit seiner glorreichen Familie, der meine That, die ich noch in der letzten Minute bereue, gerechtmäßig strafe, und ich der Strafe mit beruhigtem Gemüthe mich unterziehe. Obiger.“ — Die Schriftzüge des Briefes sind fest und ver-rathen keine Spur einer Erregung. Die Leiche wird heute Abend auf den israelitischen Friedhof gebracht und morgen beerdigt. Der Hof, in welchem die Justificirung vor sich ging, bildet ein Dreieck, der Galgen erreichte die Höhe der einen Mauer, der Schärfrichter Pott, ein alter Mann mit grauem Vollbart, stand im Hintergrunde; neben ihm seine Gehäusen. Der Religionslehrer Perks, bereits ein betagter Mann, war tief bewegt. Freuth sprach laut deutsche Gebete, zuerst das eines Verbrechers vor dem Tode. Seine Stimme klang Anfangs fest, das Auge schien thränenlos; doch bei Erwähnung der Eltern war die Stimme gebrochen und flossen Thränen über seine Wangen. Die Worte: „Verzeih mein schändliches Vergehen“ hieß er in Zammertönen hervor. Nachdem Freuth gebetet, sprach ihm der Religionslehrer bekräftigt das Gebet vor: „Hör Israel, unser Gott ist der einzige Gott. Nimm, o Herr, meine reuige Seele gnädig entgegen.“ Freuth küste dem Religionslehrer die Hand und trat gebengten Hauptes, aber gefast, um Galgen. Während der Schärfrichter ihm die Hände

band, trat er einen Schritt vor und sprach mit fester Stimme: „Allo leben Sie wohl, meine Herren, und verzeihen Sie mir mein Vergehen.“ Freuth starb erstaunlich kaltblütig. Die Execution wurde rasch vollzogen. Die Cautusgemeinde verhielt ob er in Reibe oder separat begraben werden solle. Die Rint erbat sich das Gehirn des Delinquenten.

Das Berliner „Fremden- und Anzeigblatt“ schreibt in seiner Nr. 297 vom 20. December:

Der Verein Invalidenbank hielt unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor am vergangenen Sonnabend, den 12. d. Mts., in der Wohnung der Frau Gräfin Wittich eine Verwaltungsraths-Sitzung ab, in welcher über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Abtheilungen, sowie über die Finanzlage des Vereins Bericht erstattet wurde. Die bis ult. November erzielten Resultate pro 1874 sind demnach viel günstiger als die früheren und ist dieser Umstand um so erfreulicher, da, wo wohl alle Geseßtschaften über eine allgemeine Geseßtslosigkeit klagten, dennoch grade der „Invalidenbank“ prosperierte. Es wurde bei der Besprechung der Angelegenheiten des Vereins, neben dankender Anerkennung für mehrfach gewährte Spenden, be-sonders hervorgehoben, daß dem Invalidenbank durch die nennenswerthen Einnahmen der Berliner Bau-Ausstellung, die ersten größeren Erträge zugewandert wurden, wofür der Verein in erster Linie dem Fabrikbesitzer Herrn F. Kühnemann von hier, welcher das Unternehmen ins Leben rief, zu großem Dank verpflichtet ist.

Ferner konnten bei Erwähnung der geschäftlichen Thätigkeit in den einzelnen Abtheilungen überall nur die erfreulichen Fortschritte constatirt werden. So verschaffte u. A. der kostenfreie Stellen-Nachweis 150 Invaliden durch Vermittelung von Arbeitsstätten abermals neuen ausreichenden Unterhalt, während 500 Invaliden sich um Aufnahme in die Listen bewarben.

Der Verein hat demnach in nicht ganz 3 Jahren durch das hiesige Centralbureau 650 Invaliden und mit Hauptbureau Dresden sogar 750 Invaliden Erwerb und Verdienst verschafft. Die diesjährige Journal-Nr. 2474 spricht wohl hinlänglich für die umfangreiche Correspondenz und Thätigkeit gerade dieser für unsere Invaliden so nützlichen Abtheilung. Die Ergebnisse der Anwesenungs-Exposition und des Buchhandels werden nach Jahresfrist gebracht werden, dagegen wollen wir der gerade vor einem Jahr nur eingetragenen Branche des Theater-Billet-Verkaufs in hiesiger Residenz noch einige Schlussworte widmen und auch durch Zahlen beweisen, daß gerade dieser neue Geschäftszweig sowohl dem Institute durch sein größeres Bekanntheitswerden von Nutzen gewesen ist, wie er andererseits denselben auch eine vortheilhafte Erwerbsquelle verschaffte, welche die Wäglichkeit zu verpfehlen. Und daß auch das Publikum diese zeitgemäße Neuerung und Einrichtung freudig begrüßt hat und den „Invalidenbank“ zur Erfüllung seiner Thätigkeitswünsche benutzte, dafür spricht die enorme Ziffer von 40,461 verkauften Billets per anno, und zwar 23,382 über 1 Theater und 17,079 unter 1 Theater.

Den auch hierbei concurrenzen Theatern Berlins wurden somit 36,098 Theater bare Geld allein vom Invalidenbank zugeführt, während dieser selbst sich durch den nur geringen Gebührensatz von 1 bez. 2 Sgr. für seine Mühsal-tungen mit 2067 Thlr. bediente, die nach Abzug aller Unkosten noch einen Reingewinn von 884 Thlr. lieferten. Wir hoffen, daß bei Fortsetzung der vom Verein dankbar anerkannten freundlichen Unterstützung seitens der Directionen das Aufhören des oft und mit Recht gerügten Billets-handels mit Sicherheit erwartet werden kann.

## Halle'sche Producten-Börse vom 2. Februar.

Getreidegeschäft meist, Preise mit Ausschluß der Courtagen.  
Weizen 1000 Kilo, trüger Versteig bei unveränderten Preisen 183 bis 189 Mark bez.  
Roggen 1000 Kilo, wie zuletzt 171-177 M. bez.  
Gerste 1000 Kilo, Landgerste 186 bis 192 M. bez., feinste bis 198 M. bez., Cerealien 198-201 M. bez.  
Brotmehl 50 Kilo, hiesiges 14 1/2-15 M. gehalten, fremdes billiger.  
Hafer 1000 Kilo, p. röhlich, feiner 207 M. bez.  
Guldenfrucht 1000 Kilo, ohne Gehalt.  
Kleinhül, hochfein, 42 M. bez.  
Weizen, 1000 Kilo, 210-222 M. bez.  
Weizen, 1000 Kilo, feiner 177 M. bez.  
Lupinen, 1000 Kilo, gelbe 177 M. bez., blaue 162 M. bez.  
Kleeheu, 50 Kilo, rotte fest, weisse und schwebelich matt, Separat ohne Angebot.  
Delfina 1000 Kilo, Raps ohne Versteig.  
Süßholz 50 Kilo, 24 1/2 M. gefordert, 24 1/2 M. incl. gefast.  
Spiritus 10,000 Liter p. H. loco höher, Kartoffel- 56 M. nominell.  
Rüböl ohne Effekten.  
Rüböl 50 Kilo, matt und ohne Gehalt.  
Prima Solaröl 50 Kilo, Stimmung und Preise ohne Veränderung.  
Veroleum, deutsches, 50 Kilo, do.  
Rohwachs 50 Kilo, —  
Rübölfranz 50 Kilo, —  
Rübölfranz 50 Kilo, —  
Pflanzen 50 Kilo, hiesige ohne Angebot, fremde hoch gehalten.  
Kirschen 50 Kilo, do.  
Kartoffeln 1000 Kilo, Speise- 66-72 M. bez., Weizen- gefast.  
Erbsen 50 Kilo, hiesige loco 9 M. gehalten.  
Autenreißer 50 Kilo, 9 M. bez.  
Hefe 50 Kilo, Roggen- 7 M. bez., Weizen- 5 1/2-6 1/2 M. bez. 1  
Eiweiß 50 Kilo, hiesiges 6-6 1/2 M. bez., fremdes bis 5 1/2 M. bez. 1  
Stroh 50 Kilo, 2 1/2-2 1/2 M. bez.



**Bekanntmachung.**

Die öffentliche meistbietende Verpachtung des durch Zufälligkeit des Leiches am oberen Ende der Hirtengasse genommenen Raumes von ca. 65 □ Ruthen, zwischen dem Gehöft Hirtengasse Nr. 11, Schützengasse Nr. 9, dem Günther'schen Garten und dem Fingert'schen Brauwerk-Schuppen belegen, für die 6 Jahre vom 1. April c. bis dahin 1881 soll am **24. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr** auf der Rathsstube in dem Waagegebäude unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen erfolgen.  
Halle, den 1. Februar 1875. **Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.**

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des der Stadt Halle gehörenden, von derselben von der Faxe zu Siebsteinlein erkauften, im Siebsteinleiner Feldsur liegenden Ackerplans Nr. 200 von 19 Morgen 31 □ Ruthen ist ein Termin auf den **20. Februar c. Vormittags 10 Uhr** in der Rathsstube im Waagegebäude hier selbst anberaumt, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden sollen.  
Halle, den 28. Januar 1875. **Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.**

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der mit dem **1. April d. Js.** pachtlos werdenden **Sand-Ausladeplätze in den Pulverweiden** für die Zeit vom **1. April c. bis dahin 1881** wird ein Termin auf den **25. Februar c. Vormittags 10 Uhr** im Rathszimmer im Waagegebäude anberaumt.  
Halle, den 28. Januar 1875. **Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.**

Ein am 17. d. Mt. in einer Drochste liegen gelassener **Regenschirm** ist hierher abgegeben.  
Der resp. Eigenthümer wolle sich baldigst im **Polizei-Secretariat II, Zimmer Nr. 15**, melden.  
Halle, den 29. Januar 1875. **Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Die Bestimmungen über das polizeiliche An- und Abmelde bei stattfindenden Wohnungsveränderungen werden vielfach nicht beachtet. Da hierdurch pönalliche seit Einrichtung der Klassensteuer erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen, wird die pönalliche Erfüllung der betreffenden Vorschriften mit dem Bemerten in Erinnerung gebracht, daß von jetzt ab gegen etwaige Contractverweigerer erhöhte Strafen zur Anwendung gelangen werden.  
Halle, den 2. Februar 1875. **Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Mittheilung zufolge ist das **Bisa einer Russischen Mission oder Consulatebehörde für Bisse**, welche die in Russland bereits sich aufhaltenden Deutschen vorhin nachgesandt erhalten, zum Zwecke des Aufenthalts dafelbst nicht erforderlich. Vielmehr ist ein solches Bisa nur für diejenigen Personen, welche nach Russland reisen, zum Ueberföhren der Grenze nöthig. Selbstverständlich müssen aber auch die in Russland wohnenden Deutschen, wenn sie von etwaigen Reisen nach Russland zurück kehren **Befehl Ueberföhren der Grenze**, ihre Bisse mit dem Bisa eines Russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters im Auslande versehen lassen.  
Berlin, den 7. Januar 1875. **Der Minister des Innern.**  
S. A.: (gez.) Ribbed.

**Bekanntmachung.**

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten des Regierungsbezirks Merseburg **Wesphälische des Königl. Landguts Döhlen** so aufgestellt, daß das **Deckgeschloß** in **Schönwalde, Lützen, Leimbach** am 3. Januar, in **Eilenburg** am 12. Januar, in **Müthlich, Schweinitz, Herzberg, Priesch, Gutsch, Zenzel** am 16. Januar, und in **Gradiß, Döhlen, Negitz, Delitzsch, Werbitz, Merseburg, Raina, Wernsdorf, Naumburg, Hedra, Derröblingen, Bachra** am 22. Januar beginnen kann.  
Die Nationale der Wesphälener unter Angabe der Deckpreise werden auf den Wesphälischen Stationen zur Einsicht anliegen.  
Die Deckstuten sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.  
Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehler befallen, an Druße oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten, in welchen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Wesphälern nicht zugeführt werden.  
Wenn Stuten aus Orten, in welchen nachweislich der Rogh geherrscht hat, zum Decken gebracht werden, so ist der Stationshalter nur dann berechtigt, dieselben zuzulassen, wenn ihm durch ein Attest des betreffenden Kreis-Veterinärarzes nachgewiesen wird, daß binnen Jahresfrist an dem qu. Ort kein Rogh mehr vorgekommen ist.  
Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landguts-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu bezichtigen, wogegen die Stationshalter für jede von einem Königl. Wesphälener neu zu bezichtigende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen.  
Außerdem sind 50 Pf. Trintgeld für den Wäter und 25 Pf. Schreibgebühren für den Deckschein zu zahlen.  
Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verlegt werden sollte, Seitens der Gestütwärterverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewünscht werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.  
Gradiß, den 2. Januar 1875.

**Königliche Gestüts-Direction.**  
(gez.) Graf Lehndorff.

**Bekanntmachung.**

Auf Werthsendungen nach Belgien und darüber hinaus, nach England und Frankreich, sowie deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmuckfachen, Edelsteinen u. dgl., muß der **volle Werth** der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.  
Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.  
Berlin W., den 29. Januar 1875. **Kaiserliches General-Postamt.**

**Kaiserliches General-Postamt.**

**Bettendiebstahl.**

Am 30. Januar cr. Abends sind aus dem **Netze'schen Caffehäse zu Leutzschenthal** gestohlen worden:  
1) zwei Deckbetten von grauer Federleimwand mit breiten Streifen, das eine roth, das andere blau, roth, schwarz und weißgestreift,  
2) ein noch neues leinenes Bettuch, A. N. gezeichnet,  
3) zwei Bettüberzüge von weißem Bique, der eine gelb mit schwarzen Tupfen, der andere weiß mit schwarzen Streifen, zwischen denen sich wiederum schwarze Ringe befinden. Beide Überzüge haben innen einen weißkleinen Einsatz.

Anzeigen über den Verbleib der Sachen und die Person des Täters, wofür eine Belohnung von 20 Thalern zugesichert wird, sind mit oder der nächsten Besuche zu erstatten.  
Halle, den 2. Februar 1875.  
**Der Staats-Anwalt.**  
Die Verabfolgung des Handelsmanns **Conis Meyer** nehme ich hiermit zurück. **Fritz Jäger.**

**Bekanntmachung.**

Folgende, für die heutige Zwecke nicht mehr verwertbare Gegenstände, als:  
circa:  
60 Ctr. Schmiebeckeisen,  
25 Ctr. theils Guß-, theils Schmiedeeisen,  
3 Ctr. Gufeisen,  
33 Ctr. austrangirten Eisenstahl,  
15 Ctr. Zinkblech,  
1 Ctr. Kupferblech,  
35 Ctr. Kupfer in Bandform,  
30 Pfd. altes Messing,  
20 Ctr. Guntapfercharakt,  
10 Ctr. getheerte Hanfsäden, und  
70 Stück alte Kästen,  
sollen am **1. März cr. Vormittags 9 Uhr** im Hofe des Telegraphen-Directionsgedäudes an den Meistbietenden öffentlich gegen sofortige Barzahlung verkauft werden.  
Diese Gegenstände stehen in den Wochentagen von 8—12 Vormittags in der Materialien-Vermahlung der Kaiserlichen Telegraphen-Direction, Königsstraße Nr. 40 hier selbst, zur Ansicht bereit.  
**Kaiserliche Telegraphen-Direction.**

**Bekanntmachung.**

Nachstehende Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 über **Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken**:  
§. 128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.  
Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.  
Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. — Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrechen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.  
§. 129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar je nachdem aus Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seeseger für den Rathschmennen- und Confirmanten-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen. Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszubängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.  
§. 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128 — 133 des genannten Gesetzes vorzubringen sind, wird auf den Antrag des Vaters oder des Vormunds des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde erstellt und enthält:  
1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,  
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,  
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,  
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,  
5) eine Rubrik für die Bescheinigung des Eintritts in die Anstalt,  
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,  
7) eine Rubrik für die Revision.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszubändigen.  
§. 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128 — 133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben die Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Orts- und Polizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128 — 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während der Betriebe sind, zu gestatten.  
§. 150. Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorchriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.  
Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war. Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Abz. 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängniß bestraft, werden hierdurch dem betreffenden Publikum zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.  
Halle, den 26. Januar 1875. **Die Polizei-Verwaltung.**

**Zur Beförderung**

von Bekanntmachungen jeder Art an alle Zeitungen zu Originalpreisen, ohne Anrechnung von Portis oder sonstigen Spesen empfiehlt sich die **Expedition des Tageblatts.**

Für die Redaction verantwortlich **D. Bertram.** — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.